

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 13/2010
26. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	6
• Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal	10
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1127 V – Kaiserstraße / Lienhardstraße –	16
• Bebauungsplan Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal – 1. Änderung	17
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1154 V – Physio- und Rehabilitationszentrum / Kornstraße –	19
• Bebauungsplan Nr. 1145 – nördlich Buscherhofer Straße –	20
• Bebauungsplan Nr. 1152 – Rather Straße –	21
• Bebauungsplan Nr. 1155 – Berliner Straße / Bredde -	22
• Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Solingen am 09.05.2010	23
• Kommunalwahl am 30.08.2009/Nachwahl am 27.09.2009 – hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	26
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	27
• Öffentliche Zustellungen	28

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndG IM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal unterhaltenen Übergangseinrichtungen und Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Übernachtung in einer Übernachtungsstelle werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer/-innen verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzer/-innen einer Wohneinheit haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und -sätze

- (1) Maßstab für die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr ist die Größe der Wohnfläche, die Familien in abgeschlossenen Wohneinheiten oder Einzelpersonen als Bettplatz zugewiesen wird. Die Größe der als Bettplatz zugewiesenen Wohnfläche bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Benutzer/-innen bestimmt sind, zu der Höchstbelegungszahl der Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Pauschale für Nebenkosten (Bewirtschaftungskosten der jeweiligen Unterkunft) zusammen. Grundgebühr und Nebenkosten werden bei der Unterbringung von Familien nach Quadratmetern, bei Einzelpersonen nach Personen berechnet.
- (3) Der als Benutzungsgebühr für eine Wohneinheit festzusetzende Betrag je Quadratmeter ergibt sich aus der Division der ermittelten Gesamtkosten der jeweiligen Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft durch die Gesamtwohn- und anteilige Nutzfläche geteilt durch 12

Monate. Der als Benutzungsgebühr für einen Bettplatz festzusetzende Betrag je Person ergibt sich aus der Division der nach der II. Berechnungsverordnung ermittelten Gesamtkosten der jeweiligen Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft durch die Zahl der Sollplätze und durch 12 Monate. Als Basis für die Grundgebühr wird der Mietpreisspiegel der Stadt Wuppertal heran gezogen; die Betriebskostenberechnung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Nebenkostenabrechnung. Bei Gebäudekomplexen wird eine Mischkalkulation aller dazu gehörender Gebäude vorgenommen.

(5) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Reduzierung der Benutzungsgebühr für Aussiedler/-innen

Die nach § 3 errechnete Gebühr wird für Aussiedler/-innen um den Betrag verringert, welcher der Stadt aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen (§ 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz) zweckgebunden ersetzt wird.

§ 5

Berechnung der Benutzungsgebühr, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird jeweils für den Zeitraum eines Monats festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag fällig.

(3) Beginnt oder endet die Benutzung der Übergangseinrichtung oder der Obdachlosenunterkunft im Laufe eines Monats, so wird für jeden Benutzungstag die Gebühr Tag genau berechnet. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

(4) Bei einer Verlegung von einer Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft in eine andere ist der Tag der Verlegung der letzte Benutzungstag in der bisher bewohnten Einrichtung/Unterkunft. Die Benutzung in der anschließend bewohnten Einrichtung/Unterkunft beginnt mit dem darauf folgenden Tag

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgendes Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Objekt:	Grundgebühr €/qm	Nebenkosten €/qm	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/Person	Gesamtkosten €/Person
Bramdelle 33	4,10	4,09	74,70	74,59	149,29
Fr.-Ebert-Str. 180	4,33	5,68	61,29	80,45	141,74
Fr.-Ebert-Str. 180 - Übernachtungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hermannstr. 23 a - c	4,05	4,12	31,36	31,89	63,25
Hermannstr. 23 d - f	4,05	3,14	31,57	24,49	56,06
Hermannstr. 25 a - c	4,05	6,40	31,36	49,51	80,87
Summe	20,58	23,43	230,28	260,93	
Mittelwert	4,12	4,69	46,06	52,19	98,24

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2010

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndG IM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält Übergangseinrichtungen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern sowie Obdachloseneinrichtungen (Obdachlosenunterkünfte und Übernachtungsstellen) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Zu der Anstalt gehören alle zum Wohnen geeigneten Gebäude oder auch Teile von Gebäuden, soweit und solange diese von der Stadt zu diesem Zweck bereitgestellt werden, unabhängig von Bauart, Lage und Beschaffenheit.
- (3) Die Übergangs- und Obdachloseneinrichtungen der Anstalt dienen der vorübergehenden Unterbringung von Menschen, für deren Unterbringung die Stadt nach dem Ordnungsbehördengesetz, dem Landesaufnahmegesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu sorgen hat, wobei die Unterbringung unabhängig vom Personenkreis sowohl in den Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler als auch in den Obdachloseneinrichtungen erfolgen kann.
- (4) Für die Unterbringung obdachloser Personen hat die Stadt zu sorgen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen; Ihre Unterbringung erfolgt zugleich mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von diesen zu leben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Verfügung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme in eine Übernachtungsstelle erfolgt durch mündliche Anordnung.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(3) Bei der Einweisung werden – soweit möglich – besondere Belange der Benutzer oder Benutzerinnen berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in ein bestimmtes Objekt oder in eine bestimmte Unterkunft in einer Einrichtung oder auf Zuweisung eines bestimmten Übernachtungsplatzes besteht nicht. Die Benutzer oder Benutzerinnen können in begründeten Fällen in eine andere zu der Anstalt gehörende Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung verlegt werden.

(4) Ohne Einweisungsverfügung ist die Benutzung – auch die Mitbenutzung – einer Unterkunft nicht gestattet. Die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, einen Tausch ihrer Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Benutzung bzw. die Benutzer/-innen einer Übernachtungsstelle.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzer und Benutzerinnen der Obdachloseneinrichtungen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Obdachlosigkeit und ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 4 Benutzung

(1) Die Unterkünfte in Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Unterkunft in der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung sowie Ausstattungsgegenstände dürfen Dritten nicht – auch nicht zeit- oder leihweise – zur Benutzung weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden. Kurzfristige Besuche bis zu einer Dauer von 14 Tagen gelten – außer in Übernachtungsstellen - nicht als Überlassung.

(3) Bauliche Veränderungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

(4) Die Benutzung der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen wird im Einzelnen durch eine Hausordnung geregelt, die dem Benutzer oder der Benutzerin bei der Einweisung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird. Änderungen der Hausordnung werden zeitnah in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 5 Inventar

Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt.

§ 6 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Bei der Ermittlung von anrechenbaren Flächen und deren Zuordnung zu einzelnen Unterkunftsplätzen werden ausschließlich die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung angewandt. Die für die Ermittlung der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Nebenkosten werden anhand der Betriebskostenabrechnungen des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal ermittelt. Der Mietpreisspiegel der Stadt Wuppertal ist die Basis für die Erhebung der Grundgebühren.

(3) Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat das Recht, die der Ermittlung der Benutzungsgebühren zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Übergangseinrichtung oder die Obdachloseneinrichtung, in der er bzw. sie untergebracht ist, bei der Stadt einzusehen.

§ 7 Haftung

(1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin haftet für den Verlust von zur Verfügung gestellten Inventargegenständen.

(2) Jeder Benutzer und jede Benutzerin haftet für Schäden, die er bzw. sie schuldhaft an und/oder in der Einrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Dies gilt auch für solche Schäden, die durch von den Benutzern oder Benutzerinnen vorgenommene Veränderungen entstehen. Der/die Benutzer/-in haftet auch, sofern er/sie sich kraft Gesetzes das Verhalten eines/r anderen zurechnen lassen muss.

(3) Die Benutzer und Benutzerinnen sind für ihr Eigentum (z. B. Kleidung, Geld, Wertsachen) selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

§ 8 Zutritt

(1) Die Benutzer und Benutzerinnen haben beauftragten Mitarbeitern/-innen der Stadt den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu der ihnen überlassen Unterkunft oder zu ihrem Übernachtungsplatz zu gestatten.

(2) Besucher/-innen haben sich so zu verhalten, dass kein/e andere/n Bewohner/-in der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung gestört oder gefährdet wird. Besucher/-innen, die gegen Satz 1 verstoßen, kann das Betreten der Einrichtung für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9 Beendigung der Benutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers oder der Benutzerin oder mit Eintritt der Unwirksamkeit der Einweisungsverfügung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist auflösend bedingt dadurch, dass der Benutzer oder die Benutzerin ohne Abstimmung mit der Stadt die Unterkunft ununterbrochen länger als zwei Wochen nicht nutzt. Der Benutzer oder die Benutzerin hat nach Ablauf der genannten Frist keinen Anspruch darauf, erneut in seine/ihre bisherige Unterkunft eingewiesen zu werden.

(3) Die Unterkunft ist mit Beendigung der Benutzung sauber und mit sämtlichen Schlüsseln einem Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre öffentlichen Bekanntmachung folgendes Monats in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2010

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der in Wuppertal lebenden Menschen mit Behinderung und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Behindertenarbeit. Besonderes Anliegen des Beirates der Menschen mit Behinderung ist die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat der Menschen mit Behinderung
- a) berät die parlamentarischen Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen) und die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.
- Als Themen kommen vor allem in Betracht
- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
 - Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte

- b) berät und koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und Ihrer Organisationen
 - c) unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung
- (2) Der Beirat der Menschen mit Behinderung ist berechtigt, den parlamentarischen Gremien und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge an den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit “ stellen. § 58 Abs.2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Beirates der Menschen mit Behinderung wird durch den Rat als sachkundige Bürgerin/als sachkundiger Bürger in den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit“ berufen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat der Menschen mit Behinderung gehören an
- a) als stimmberechtigte Mitglieder
15 Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen, von denen mindesten 8 selbst zum Kreis der Behinderten gehören müssen.
 - b) als beratende Mitglieder
 - je 1 Vertreterin/Vertreter der Ratsfraktionen
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
 - die/der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration

Für jede/jeden Vertreterin/Vertreter ist eine/ein Stellvertreterin/ Stellvertreter zu benennen.

- (2) Zur Ermittlung der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen werden die bekannten Wuppertaler Behindertenverbände, -vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppierungen von der Stadt Wuppertal zu einer Versammlung eingeladen.
- Um auch Behinderten, die keiner Organisation angehören, die Möglichkeit zu geben, im Behindertenbeirat vertreten zu sein, wird die Einladung in den Wuppertaler Medien veröffentlicht.
- Jede Organisation kann zur Versammlung eine/einen Vertreterin/Vertreter entsenden. Die Versammlung erzielt Einvernehmen über die Personen der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen im Beirat der Menschen mit Behinderung.
- Um den unterschiedlichen Interessen der Behinderten angemessen Rechnung zu tragen, sollen folgende Behindertengruppen im Beirat der Menschen mit Behinderung vertreten sein:
- a) Sinnesbehinderte (z.B. Gehörlose, Blinde)
 - b) Geistig Behinderte
 - c) Körperbehinderte
 - d) Rollstuhlfahrer
 - e) Chronisch Kranke
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Ratsfraktionen werden von diesen benannt.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benennt die Vertreterinnen/Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat der Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreter. Diese müssen das passive Wahlrecht nach dem Kommunalwahlgesetz besitzen.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates der Menschen mit Behinderung entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sind über ihre Tätigkeit und über die Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Beirat der Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2010

gez.

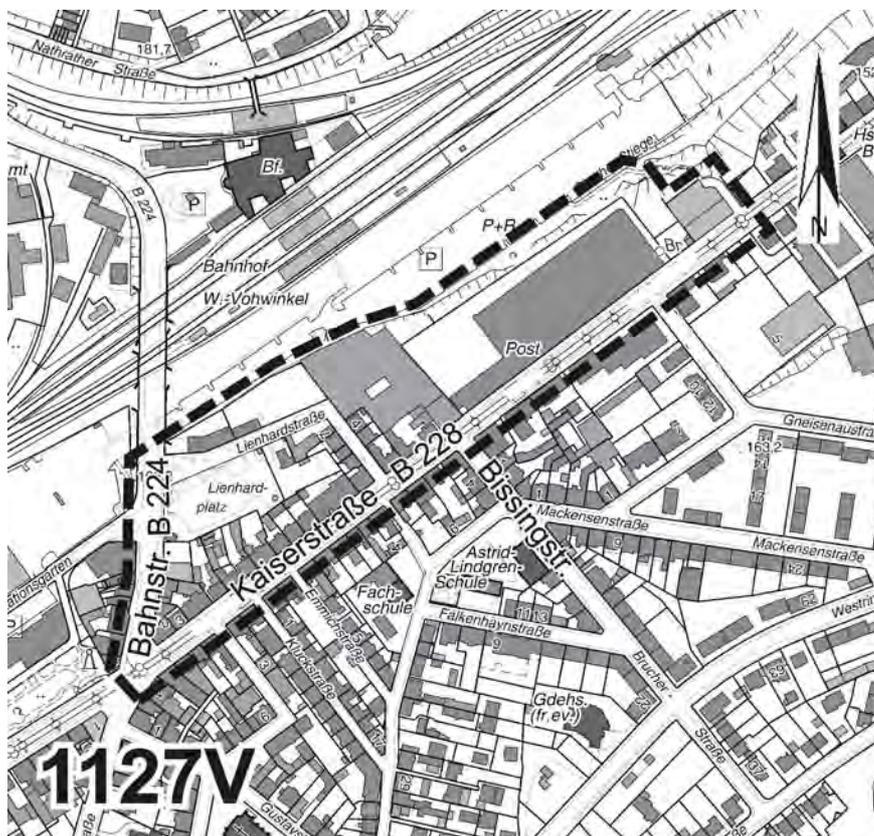
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Einleitung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1127 V – Kaiserstraße / Lienhardstraße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich im Zentrum des Stadtbezirkes Vohwinkel nördlich der Kaiserstraße zwischen Bahnstraße und Kaiserstraße 45.

Planungsziel: Aufwertung des Zentrums Vohwinkels durch Ansiedlung von Einzelhandel.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 19.05.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

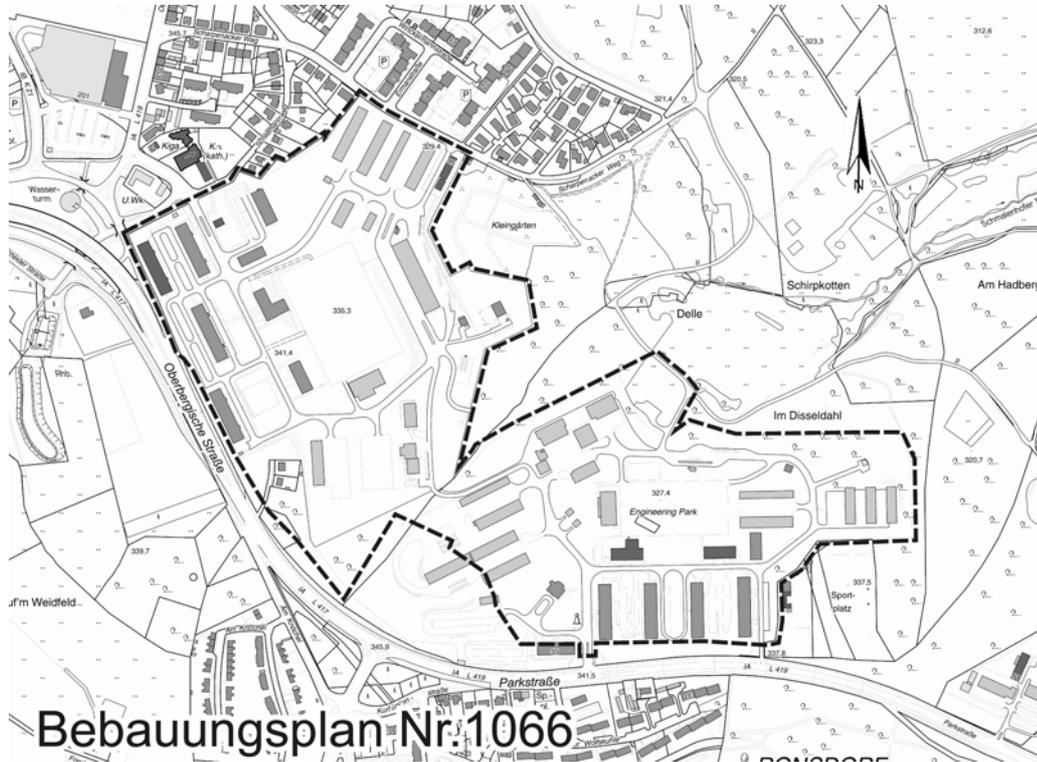
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.05.2010 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal – 1. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung erfasst einen Bereich zwischen der L 419 (einen ca. 20 Meter und im Bereich der Staubenthaler Str. ca. 120 Meter tiefen Bereich nicht mit erfassend), dem ehemaligen Standortübungsplatz, der Straße Scharpenacker Weg und dem Schliemannweg.

Planungsziel: Ansiedlung eines Logistikunternehmens.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte vorhabenbezogene Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, durchgeführt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, wird gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Anlage beigefügt. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C542, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2010
Der Oberbürgermeister

gez.

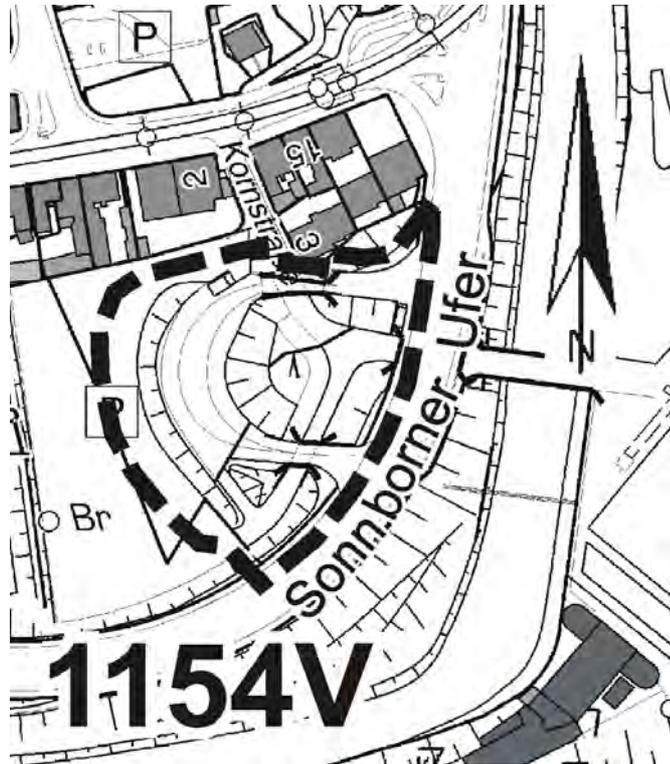
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Einleitung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1154 V – Physio- und Rehabilitationszentrum / Kornstraße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife westlich der Kornstraße und nördlich der Straße Sonnborner Ufer.

Planungsziel: Errichtung eines Physio- und Rehabilitationszentrums.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 61B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 19.05.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

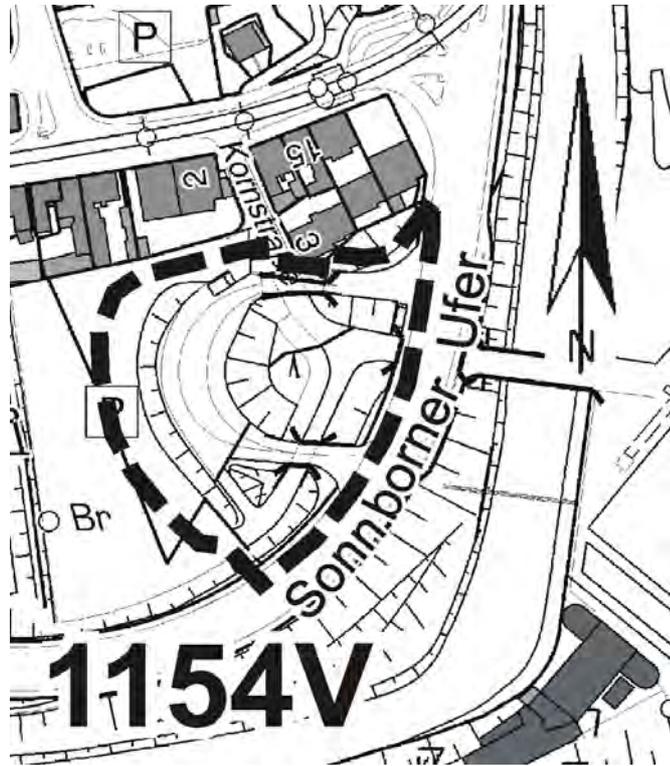
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Einleitung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1154 V – Physio- und Rehabilitationszentrum / Kornstraße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife westlich der Kornstraße und nördlich der Straße Sonnborner Ufer.

Planungsziel: Errichtung eines Physio- und Rehabilitationszentrums.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 61B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 19.05.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

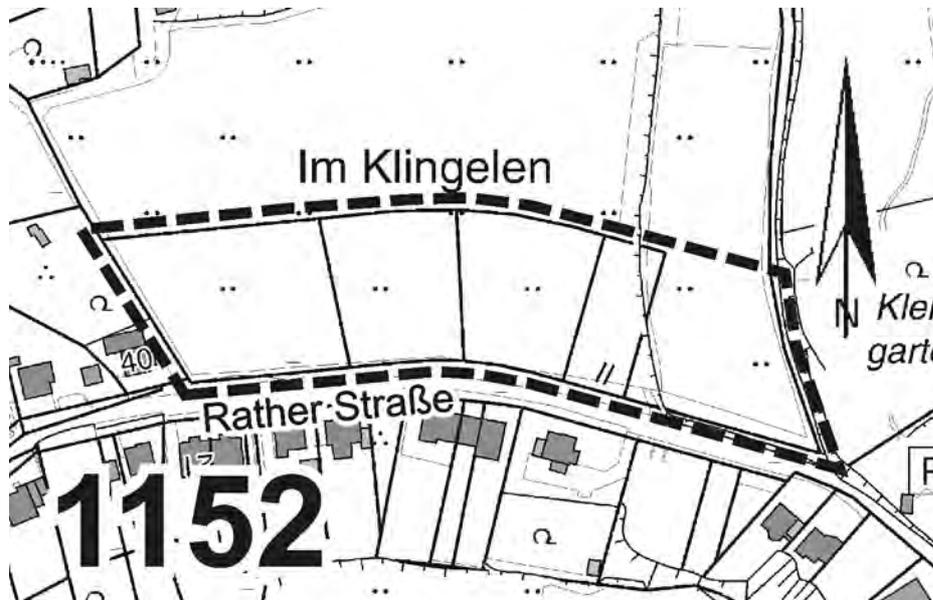
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1152 – Rather Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Rather Straße, östlich des Grundstückes Rather Straße Nr. 40 in einem 50 m breiten Streifen parallel zur Rather Straße verlaufend bis zu dem in der Örtlichkeit unterhalb der Böschung verlaufenden Weg gegenüber den Grundstücken Rather Straße Nr. 5a und 5b.

Planungsziel: Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten für einen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereich sollen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen im Bebauungsplan näher bestimmt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Hinblick auf die Unterrichtung und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB wird eine Veranstaltung unter Vorsitz des Bezirksbürgermeisters stattfinden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 19.05.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

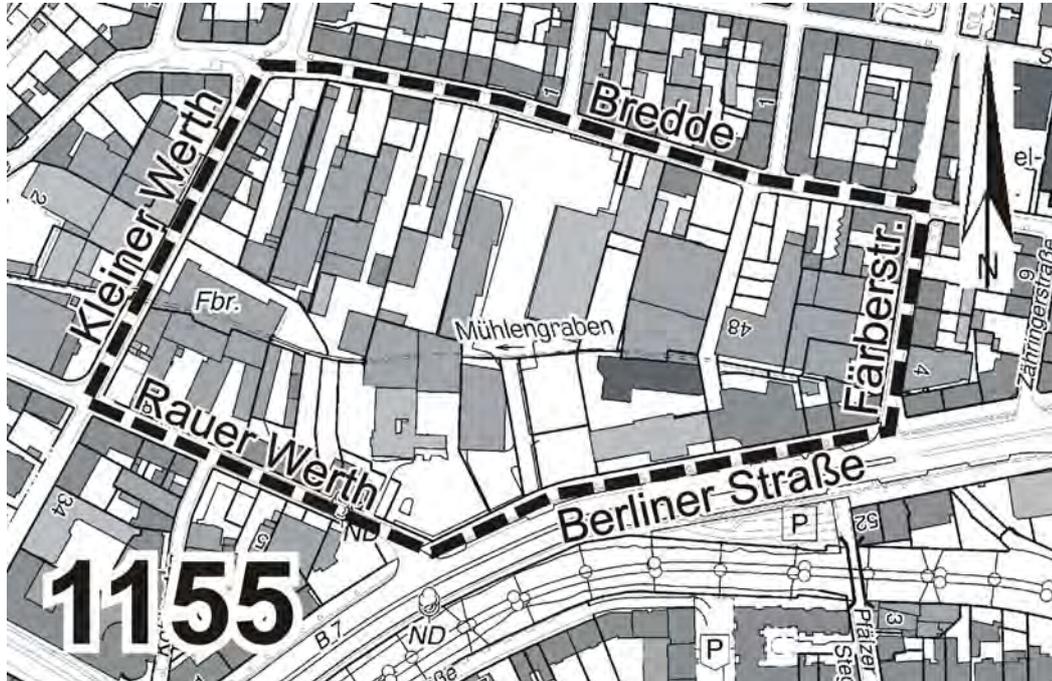
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1155 – Berliner Straße / Bredde -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Bereich der Berliner Straße und der Straße Rauer Werth, östlich der Straße Kleiner Werth, südlich der Straße Bredde und westlich der Färberstraße.

Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 19.05.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
in der Stadt Solingen am 09.05.2010**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte,
- jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei,
- der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 28.06.2010 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 37 Landeswahlgesetz für erforderlich halten.

Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

Der Einspruch kann beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden.

Solingen, den 18.05.2010

Norbert Feith
Oberbürgermeister als Kreiswahlleiter

Wahlkreis 33 - Wuppertal III - Solingen II

Wahlberechtigte	88161
Wähler	53155
ungültige Erststimmen	809
gültige Erststimmen	52346
ungültige Zweitstimmen	677
gültige Zweitstimmen	52478

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bleck, CDU	17647
Neumann, SPD	20407
Daams, GRÜNE	5810
Thoms, FDP	2524
Herhaus, DIE LINKE	3485
Reintzsch, PIRATEN	963
Borgmann, pro NRW	1510

Gewählt wurde: Neumann, Josef, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	15469
SPD	17690
GRÜNE	7719
FDP	3781

NPD	294
DIE LINKE	3738
REP	273
ödp	59
BüSo	16
PBC	53
Die Tierschutzpartei	302
FAMILIE	173
Die PARTEI	73
ZENTRUM	21
BGD	7
AUF	18
PIRATEN	959
ddp	9
Freie Union	6
RENTNER	245
pro NRW	1351
DIE VIOLETTEN	38
BIG	112
Volksabstimmung	41
FBI / Freie Wähler	31

Wahlkreis 34 - Solingen I

Wahlberechtigte	100369
Wähler	58027
ungültige Erststimmen	899
gültige Erststimmen	57128
ungültige Zweitstimmen	774
gültige Zweitstimmen	57253

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Moritz, CDU	20707
Preuß-Buchholz, SPD	20383
Löhrmann, GRÜNE	6574
Reimers, FDP	3164
Ossendorff, DIE LINKE	3462
Stork, PIRATEN	1024
Nass, pro NRW	1814

Gewählt wurde: Moritz, Arne, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	18236
SPD	18422
GRÜNE	7192
FDP	4781
NPD	284
DIE LINKE	3902
REP	126
ödp	84
BüSo	30
PBC	69
Die Tierschutzpartei	395
FAMILIE	236
Die PARTEI	64
ZENTRUM	18
BGD	5
AUF	25
PIRATEN	1013
ddp	13
Freie Union	23
RENTNER	272
pro NRW	1801
DIE VIOLETTEN	49
BIG	120
Volksabstimmung	50
FBI / Freie Wähler	43

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009 hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei – FDP – für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Ralf Jacob,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der FDP benannte Bewerberin,

Frau Charlotte Weilbrenner,
geb. 1944 in Neustrelitz,
Am Sonnenschein 13, 42109 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Mai 2010

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3436353993

Nr. 3436354009

Nr. 3416598641

Nr. 3010845612

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 21.05.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Wuppertal, den

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>